

**VIII. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003****Beratungsfolge:**

| <b>Datum</b> | <b>Gremium</b>                             |
|--------------|--|
| 24.11.2016   | Hauptausschuss                             |
| 28.11.2016   | Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 30.11.2016   | Rat  |

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des VIII. Nachtrages zur Hebesatzsatzung der Stadt Gummersbach, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung über den Haushaltssanierungsplan.

**Begründung:**

Die am 27.11.2014 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes beinhaltet unter anderem eine Festlegung der Hebesätze der Realsteuern für die Jahre 2016 bis 2021. Dementsprechend ergeben sich folgende Hebesätze:

|               |          |          |
|---------------|----------|----------|
| Grundsteuer A | von 410% | auf 430% |
| Grundsteuer B | von 520% | auf 560% |
| Gewerbsteuer  | von 460% | auf 470% |

Mit diesen Hebesätzen wird den Anforderungen an Stärkungspakt-Kommunen entsprochen, wonach unter anderem die Einnahmen zeitnah zu optimieren sind.

Für das Jahr 2017 kann nicht damit gerechnet werden, dass es zu einer frühzeitigen Genehmigung der Haushaltssatzung kommen wird. Durch den Beschluss des VII. Nachtrages zur Hebesatzsatzung kann somit jede Verzögerung hinsichtlich des Versandes der Jahressteuerbescheide und der ersten Fälligkeit vermieden werden.

**Anlage:**

Satzungstext